ANWENDUNG DER NEUREGELUNG DER DEUTSCHEN RECHTSCHREIBUNG AUF GEOGRAPHISCHE NAMEN (Version 4.5.00)

Empfehlung des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN), einstimmig beschlossen auf seiner 106. Arbeitssitzung am 17. September 1999 in Wabern / Schweiz.

VORBEMERKUNGEN

Mit der Unterzeichnung der "Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung" von Vertretern aus deutschsprachigen Staaten und Gemeinschaften wurde am 1. Juli 1996 die Abstimmung über die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung abgeschlossen. Dabei haben sich die Unterzeichner aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Belgien, Liechtenstein, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol der Republik Italien, Ungarn und Rumänien auf eine endgültige Fassung der Neuregelung und einen gemeinsamen Zeitplan für die Einführung des neuen Regelwerks verständigt.

Seit dem 1. August 1998 ist das amtliche Regelwerk innerhalb derjenigen Institutionen verbindlich, für die der Staat Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtschreibung hat (Schulen, Verwaltung). Darüber hinaus hat es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtschreibung Vorbildcharakter für alle, die sich an einer allgemein gültigen Rechtschreibung orientieren möchten (das heißt Firmen, speziell Druckereien, Verlage, Redaktionen - aber auch Privatpersonen). Für die Umsetzung der neuen Rechtschreibregelung ist eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2005 vereinbart worden.

Grundsätzlich gilt, dass die neue Rechtschreibregelung auf alle geographischen Namen im weitesten Sinne anwendbar ist, das sind Namen von Siedlungen, Landschaften, Gewässern, Straßen und anderen topographisch-geographischen Objekten. Festzustellen ist aber auch, dass das neue amtliche Regelwerk für geographische Namen Schreibweisen zulässt, die nicht mit den allgemeinen orthographischen Regeln übereinstimmen (Absatz 3.2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt A "Laut-Buchstaben-Zuordnung" des amtlichen Regelwerks).

EMPFEHLUNG

Der StAGN empfiehlt, dass diejenigen Institutionen oder Personen, die für eine Namenvergabe bzw. Festlegung der Schreibweise von geographischen Namen

zuständig sind (neben Vermessungs- und Katasterbehörden insbesondere Gemeinden, sonstige Behörden, Verkehrsbetriebe, Eigentümer von Liegenschaften u.a.), bei Anwendung der neuen Rechtschreibregelung alle Bereiche des Regelwerks berücksichtigen, die für die Schreibung von geographischen Namen relevant sind.

Weiterhin wird empfohlen, in den Staaten und den deutschsprachigen Gebieten, die im StAGN vertreten sind, Namenkommissionen oder ähnliche Gremien, soweit noch nicht vorhanden, einzurichten. Damit soll eine sachgerechte Anwendung der neuen Rechtschreibregeln auf geographische Namen erreicht werden. Die Entscheidungen für diese Umstellungen sollen nach Möglichkeit vor dem Jahr 2005 getroffen werden.

Im Einzelnen können folgende Fälle auftreten (in Klammern die Abschnitte des amtlichen Regeltextes):

1. Laut-Buchstaben-Zuordnung

1.1 *ß* nach kurzem Vokal wird durch *ss* ersetzt (Teil I, § 2), z. B.

Haßberge (bisher) → *Hassberge*,
Weßling (bisher) → *Wessling*,
Schloß Holte-Stukenbrock (bisher) → *Schloss Holte-Stukenbrock*,
Elsaß (bisher) → *Elsass*,
Rußland (bisher) → *Russland*.

ß bleibt jedoch nach langem Vokal oder Diphthong erhalten (Teil I, § 25), z. B.

Langeneß [lanə'ne:s], *Weiße Elster*.

1.2 Das End-*h* in *rauh* entfällt (Teil II, Wörterverzeichnis), z. B.

Rauhe Alb (bisher) → *Raue Alb*,
Rauhkopf (bisher) → *Raukopf*.

1.3 Wenn in Wortzusammensetzungen drei gleiche Buchstaben aufeinander treffen, bleiben alle erhalten (Teil I, § 45), z. B.

Dammühle (bisher) → *Dammmühle* oder *Damm-Mühle*,
Schloßsee (bisher) → *Schlosssee* oder *Schloss-See*.

Folgen auf *-ee* oder *-ie* die Flexionsendungen oder Ableitungssuffixe *-e*, *-en*, *-er*, *-es*, so lässt man wie bisher ein *e* weg (Teil I, § 19), z. B.

Schlierseer Berge.

1.4 Für wenige Wörter bringt die Rechtschreibreform Änderungen bei den Schreibungen *ä* und *e* (Teil I, § 13), z. B.

Gemsenberg (bisher) → *Gämsenberg*

1.5 Sonstige Schreibweisen von Namen, die hinsichtlich der Laut-Buchstaben-Zuordnung bereits bisher nicht der Rechtschreibregelung gefolgt sind, sollten wie bisher beibehalten bleiben, z. B.

Thüringen weiterhin mit *h* statt ohne *h* wie z. B. in *Tiergarten*,
Frankenthal weiterhin mit *h* statt ohne *h* wie z. B. in *Niddatal*,
Freyburg (Unstrut) weiterhin mit *y* statt mit *i* wie z. B. in *Freiburg im Breisgau*,
Bremerhaven weiterhin mit *v* statt mit *f* wie z. B. in *Ludwigshafen*,
Lauffen am Neckar weiterhin mit *ff* statt nur mit *f* wie z. B. in *Laufen* (an der Salzach).

Dazu zählen auch die mit seltenen Dehnungsbuchstaben geschriebenen Namen, wie z. B.

Coesfeld ['ko:sfɛlt]oder *Troisdorf* ['tro:sdɔrf].

2. Getrennt- und Zusammenschreibung

2.1 Nach Teil I, § 37 entsprechen z. B. *Marktheidenfeld* und *Georgsmarienhütte* der neuen Rechtschreibregelung, nicht jedoch z. B. *Königs Wusterhausen*.

2.2 Nach Teil I, § 38 entsprechen z. B. *Allgäuer Alpen, Teutoburger Wald* oder *Lüneburger Heide* der neuen Rechtschreibregelung, nicht jedoch z. B. *Pfälzerwald*

3. Bindestrichschreibung

3.1 Nach Teil I, § 46 entsprechen z. B. *Neu-Ulm, Groß-Gerau* oder *Rheinland-Pfalz* der neuen Rechtschreibregelung, nicht jedoch z. B. *Neu Seehagen*.

3.2 Nach Teil I, § 50 entsprechen z. B. *Elbe-Havel-Kanal* oder *Albrecht-Dürer-Allee* der neuen Rechtschreibregelung, nicht jedoch z. B. *Johann Wolfgang Goethe-Universität.*

4. Groß- und Kleinschreibung

Nach Teil I, § 60 entspricht z. B. der Straßenname *In der Mittleren Holdergasse* der neuen Rechtschreibregelung, nicht jedoch z. B. der Flurname *Zum genagelten Stein* (regelkonform: *Zum Genagelten Stein*).

SCHLUSSBEMERKUNG

Grundsätzlich bleibt den zuständigen Stellen das Recht vorbehalten, selbst über die Schreibung geographischer Namen zu entscheiden. Es wird aber dringend empfohlen, die neue Rechtschreibung anzuwenden.

Ergänzender Hinweis

Um möglichen Missverständnissen hinsichtlich der obengenannten Empfehlung vorzubeugen, gibt der StAGN nachstehenden ergänzenden Hinweis:

Die Empfehlung des StAGN bedeutet **nicht, dass alle bereits bestehenden** geographischen Namen von den jeweils dafür zuständigen Institutionen (Staat, Länder, Gemeinden, Ämter) der neuen Rechtschreibung angepasst werden **müssen**, sondern dass das **amtliche Regelwerk nur dann verbindlich ist**, wenn **neue geographische Namen geschaffen werden** oder wenn die dafür zuständige Institutionen es für zweckmäßig erachten, **die Schreibweise bestehender geographischer Namen zu ändern**.